**Kanton Bern**
**Canton de Berne**

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
Info.aue@be.ch
www.be.ch

Yves Wenker
Tel. +41 31 636 35 55
yves.wenker@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Berner Bauernverband
Frau Karin Oesch
Geschäftsführerin
Milchstrasse 9
3072 Ostermundigen

Bern, 15. September 2023

**Ihre Fragen zum Schleppschlauch-Obligatorium (SSO)**

Sehr geehrte Frau Oesch

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 1. September 2023 Ergänzungsfragen zu unserem Antwortschreiben vom 4. August 2023 und weitere Fragen zum Schleppschlauch-Obligatorium zukommen lassen.

Wir haben die Antworten zu Ihren Fragen zusammengestellt und unser Schreiben vom 4. August 2023 entsprechend erweitert.

***Grundsätzliches***

- Die Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» regelt die Ausnahmen z.B. für Einzelfall, Emissionsmindernde Ausbringverfahren und Organisatorische Massnahmen.
- Die Konkretisierung für die möglichen Ausnahmegründe ist nicht aufgrund von theoretischen Fällen möglich und sinnvoll, sondern anhand der konkreten Einzelfälle in der Praxis.
- Wir sind aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage gehalten, Ausnahmebewilligungen eher restriktiv zu erteilen. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen aufzeigen können, weshalb bisher ein Begüllen möglich war und nun neu mit dem Schleppschlauch nicht mehr möglich sein soll.

## Zu ihren Fragen

***Ausnahmen der Kulturen***

*Besteht eine kantonale Liste der Kulturcodes, für welche die Ausnahmen gelten? Wie sieht es aus mit den Waldweiden und Waldrändern?*

Es gibt keine kantonale, aber eine nationale Liste auf Basis einer BLW-Weisung. Diese wird in der Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.1, Emissionsmindernde Ausbringverfahren) aufgeführt. Zudem werden die Flächen ausgeschieden, welche sowieso nicht gedüngt werden können oder dürfen (z.B. nicht düngbare Ökoflächen, Waldränder, Bäume etc.). Wald- und Wytweiden sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Agrarinformationssystem GELAN sind sämtliche ausgeschlossenen Flächen hinterlegt und werden automatisch dargestellt und ausgeschieden.

Auf nationaler Ebene zählt die Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.1, Emissionsmindernde Ausbringverfahren) eine Liste von Kulturcodes auf, welche vom Schleppschlauch-Obligatorium ausgeschlossen sind. Inzwischen wurde das Agridea-Merkblatt zu den emissionsmindernden Ausbringverfahren überarbeitet und im Anhang mit einer noch ausgedehnteren Kulturcodeliste ergänzt. Diese enthält auch die Waldweiden. Im Agrarinformationssystem GELAN sind sämtliche ausgeschlossenen Flächen hinterlegt und werden automatisch dargestellt und vom SSO ausgeschieden. Dies beinhaltet auch die Flächen, welche sowieso nicht gedüngt werden können oder dürfen (z.B. nicht düngbare Ökoflächen, Waldränder, Bäume etc.).

### *Ausnahmen*

*Sicherheitsgründe: z.B. schlechte Bodenstruktur.*
*Haben sie diesbezüglich bereits Anfragen bekommen?*

Es gibt noch keine grundsätzlichen Anfragen. Einen diesbezüglichen Anfrager haben wir gebeten, ein Gesuch zur Beurteilung zu stellen. Die Thematik wird anhand konkreter Fälle beurteilt werden müssen, so dass sich eine Vollzugspraxis etablieren kann.

Sollte die Sicherheit bei der emissionsmindernden Ausbringung aus speziellen Gründen nicht gewährleistet sein, z.B. auf Flächen mit sehr schlechter Bodenstruktur, so kann die zuständige Behörde (AUE) im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin (Eingabe via GELAN) technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen → Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.3, Ausnahmen im Einzelfall).

*Sind weitere Fälle möglich ausserhalb der schlechten Bodenstruktur, z.B. neu angesäte Kulturen?*

Es muss aufgezeigt werden können, weshalb bisher ein Begüllen möglich war und nun neu mit dem Schleppschlauch nicht mehr möglich sein soll. Ausnahmebewilligungen werden restriktiv gehandhabt. Eine Konkretisierung wird erst anhand von konkreten Einzelfällen möglich sein.

Organisatorische Massnahmen zur Ausbringung von Hofdüngern und Vergärungsprodukten, wie eine optimale Wahl des Zeitpunktes, die Verdünnung des flüssigen Hofdüngers und Vergärungsprodukts sowie die optimale Abstimmung der Gaben auf den Stickstoffbedarf der Pflanzen, gehören zur guten landwirtschaftlichen Praxis und ergänzen die Ausbringung mit emissionsmindernden Verfahren.

Das Begüllen von neu angesäten Kulturen entspricht nicht der «Guten landwirtschaftlichen Praxis» → Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.2, Organisatorische Massnahmen).

*Zufahrt: z.B. sehr abgelegen, schwer zugänglich*

Beispielsweise bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Flächen, die mit emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht zugänglich sind, kann die zuständige Behörde (AUE) im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin (Eingabe via GELAN) technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen. → Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.3, Ausnahmen im Einzelfall).

*Input zu Lastwagen*

Den Lastwagen-Kniff («Bewilligungen werden dort ausgestellt, wo der Lastwagen nicht hinkommt») betrachten wir nicht als vollzugspraxisgerecht: Welche Lastwagen sollen denn relevant sein? Wie wird das beurteilt?

Das LANAT (ADZ) hat die Situation der Schleppschlauchpflicht im erwähnten Gebiet auf dem Geoportal angeschaut und diskutiert. Aufgrund der Karte war nicht einfach abschätzbar, weshalb es für diese Fläche eine Sonderbewilligung braucht. Die ADZ hat den Absender des Inputs gebeten, falls er eine genauere Prüfung wünscht, via GELAN ein Gesuch mit einer möglichst präzisen Begründung sowie ein paar Fotos einzureichen, damit durch die zuständige Behörde (AUE) genauer geprüft werden kann, ob eine Ausnahme von Schleppschlauchpflicht erteilt werden kann, weil aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit der schleppschlauchpflichtigen Fläche nicht möglich ist.

### *Knappe Platzverhältnisse*

*Was gilt hier?*

Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.3, Ausnahmen im Einzelfall): Beispielsweise aufgrund bestehender fester Bauten wie Mauern oder Masten oder aufgrund der Geometrie einer besonders kleinen Fläche (knappe Bewirtschaftungsbreite/Wenderaum), welche den Einsatz von emissionsmindernden Systemen nicht zulassen, kann die zuständige Behörde (AUE) im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin (Eingabe via GELAN) technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen.

*Wie sieht es mit folgenden Vorschlägen aus:*

a. *Flächen mit einem Baumbesatz, welche die Dichte von 1 Baum je 4 Aren begüllbare Fläche überschreiten, sind vom Obligatorium befreit.*
b. *Flächen mit Bäumen, bei welche die Baumreihen einen Reihenabstand < 18 Meter aufweisen (Mindestabstand zwischen den Baumkronen), sind vom Obligatorium befreit.*

Im Agrarinformationssystem GELAN sind die in der Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.1, Emissionsmindernde Ausbringverfahren) aufgeführten Flächen, welche in der heutigen Praxis als nicht mit emissionsmindernden Systemen begüllbar erachtet werden, hinterlegt und werden automatisch ausgeschieden.

Bezüglich Baumkulturen sind dies:
- Obstanlagen (Kulturcode 702, 703, 704)
- Andere Obstanlagen (Kulturcode 731)
- Hochstammfeldobstbäume der Qualitätsstufe 2 (Kulturcode 921, 922, 923)

c. *Flächen mit einer Parzellenbreite von < 18 Meter sind vom Obligatorium befreit. (Flächen = entsprechen der Fläche je Kultur)*

Dafür soll den Betrieben ein einfacher Prozess angeboten werden (online Formular oder ähnliches), so dass sie selber eine Ausnahme beantragen und begründen können. Orthofotos sind als Beweis anerkannt.

Begründung:
- Der Einsatz des Schleppschlauchs (-schuh) benötigt zur praxisgerechten Anwendung einen genügend grossen Raum. In schmalen Parzellen und in Flächen mit dichtem Baumbesatz (Hochstämme, Mostobstanlagen) ist die Anwendung des Schleppschlauches nicht möglich. Die vorgängig aufgeführten Ausnahmen sind zuzulassen.

Eine generelle Befreiung vom Obligatorium von Flächen mit einer Parzellenbreite von < 18 Meter ist nicht vorgesehen.

Begründung:
- Im Agrarinformationssystem GELAN sind die in der Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.1, Emissionsmindernde Ausbringverfahren) aufgeführten Flächen, welche in der heutigen Praxis als nicht mit emissionsmindernden Systemen begüllbar erachtet werden, hinterlegt und werden automatisch ausgeschieden.
- Im Kanton Bern liegen die gängigen Arbeitsbreiten der verwendeten Schleppschlauchsysteme zwischen 6 und 9 Metern. Schleppschlauchsysteme mit einer Arbeitsbreite von 18 Metern sind vermutlich keine im Einsatz.
- Beim konventionellen Ausbringen der Gülle (z.B. mit Prallkopfverteiler oder mit Schwenk- und Pendelverteiler) stellen sich die gleichen Probleme hinsichtlich der Breite bzw. dem mehrfachen «Übergüllen» der Kulturfläche.

### *Allgemeine Erwartungen*

*Gängige Ausnahmen, die mehrfach beantragt und bewilligt werden, bitte pauschal als Ausnahme geltend machen, damit keine Sonderbewilligung mehr gestellt werden muss (Reduktion administrativer Aufwand auf beiden Seiten).*

Im Agrarinformationssystem GELAN sind die in der Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft» (Kapitel 3.7.1, Emissionsmindernde Ausbringverfahren) aufgeführten Flächen, welche in der heutigen Praxis als nicht mit emissionsmindernden Systemen begüllbar erachtet werden, hinterlegt und werden automatisch ausgeschieden.

Im Einzelfall auf schriftliches Gesuch (via GELAN) hin können technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligt werden. Ausnahmen kommen grundsätzlich dann in Frage, wenn auf bestimmten Flächen emissionsmindernde Ausbringverfahren:
a) aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar sind,
b) aufgrund der Zufahrt die Erreichbarkeit nicht möglich ist oder
c) wenn der Einsatz wegen knapper Platzverhältnisse nicht möglich ist.

*Sonderbewilligung sollte auch für mehrere Flächen gestellt werden können (Reduktion administrativer Aufwand auf beiden Seiten und Kosten nur einmalig und nicht je Fläche)*

Via GELAN kann pro Begründung (Sicherheit, Erreichbarkeit, Platzverhältnisse) je ein Gesuch für mehrere Flächen eingereicht werden. Der Entscheid erfolgt in einer Verfügung zu allen dargelegten Argumenten und Flächen.

Hilfreich zur Reduktion von Aufwand und Kosten ist auch, wenn bei der Gesuchstellung zusätzliche Bemerkungen in GELAN im «Bemerkungsfeld Bewirtschafter» aufgeführt werden (z.B. bei mehreren Gründen für dasselbe Gesuch).

***Geänderte Zuständigkeit innerhalb des Kantons***

*Das AUE ist zuständig für Umsetzung und Vollzug des Obligatoriums, früher war das beim ADZ angegliedert. Wann hat die Zuständigkeit geändert? Warum hat die Zuständigkeit geändert? Was hat damit alles geändert? Was hat das für Auswirkungen auf den Vollzug?*

Die Zuständigkeiten haben nicht geändert, das LANAT ist für den Vollzug der DZV und das AUE für den Vollzug der LRV zuständig. Im Mai 2023 wurde erkannt, dass die Ausnahmenbewilligungen durch das AUE und nicht durch das LANAT zu erteilen sind. In der LRV (Anhang 2 Ziffer 552) sind die Bestimmungen und Ausnahmemöglichkeiten aufgeführt.

*Wie erfolgt die Kommunikation zu den Umsetzungspflichtigen (Landwirten)? Wie wird diese sichergestellt? Wie lautet neu die Anlaufstelle?*

Die Informationen zum Schleppschlauch-Obligatorium befinden sich auf der Webseite «Luftemissionen aus der Landwirtschaft» des AUE. Kontakt kann über die E-Mail-Adresse ammoniak.aue@be.ch und eine Telefonnummer mit eingeschränktem Zeitfenster (+41 31 636 99 31) aufgenommen werden.

Wird via GELAN eine Sonderbewilligung für Ausnahmen vom Schleppschlauch-Obligatorium beantragt, so wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin vom AUE eine E-Mail als Eingangsbestätigung mit Hinweisen zugestellt. Um den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, finden anlässlich der Bearbeitung der Ausnahmegesuche oft Begehungen vor Ort statt.

Die Landwirte und Landwirtinnen wurden via Newsletter des INFORAMA mit einem Link auf die Webseite des AUE informiert.

*Kann der BEBV bei der Kommunikation unterstützen? Wenn ja, in welcher Form?*

Ja, mittels Newsletter des BEBV und mit zusätzlichen abgestimmten Informationen auf der Homepage des BEBV.

*Gibt es kein Merkblatt zu den Sonderbewilligungen mehr? Nur noch eine Anleitung?*

Das Merkblatt «Schleppschlauch-Obligatorium» ist unter dem Link https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/aue/de/luft/aue-luft-schleppschlauch-merkblatt-de.pdf aufgeschaltet.

Die «Anleitung für die Beantragung einer Sonderbewilligung für Ausnahmen vom Schleppschlauch-Obligatorium» ist unter dem Link https://www.weu.be.ch/content/dam/weu/dokumente/aue/de/luft/aue-luft-schleppschlauch-sonderbewilligung-de.pdf aufgeschaltet.

Ein drittes Merkblatt «Sonderbewilligung Schleppschlauch» wurde auf Grund von teilweisen Redundanzen mit den anderen beiden vorher genannten nicht aufgeschaltet.

*Aus dem Merkblatt Agridea: Die kantonale Fachstelle kann im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen bewilligen, zum Beispiel bei Hochstammfeldobstbäumen der Qualitätsstufe I. Wird dies im Kanton Bern gemacht? Aufgrund knapper Platzverhältnisse?*

Ja. Unabhängig von der Qualitätsstufe werden Hochstammfeldobstbäume sowie einheimisch standortgerechte Einzelbäume und Alleen im GELAN automatisch von der Schleppschlauchpflicht ausgenommen. Falls der Landwirt oder die Landwirtin Flächen, die im GELAN als schleppschlauchpflichtig ausgewiesen werden, aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht mit dem Schleppschlauch begüllen kann, kann er oder sie ein Gesuch für eine Sonderbewilligung *für Ausnahmen vom SSO* stellen.

*Aus dem Merkblatt Kanton: 2. Ausnahmen vom Schleppschlauch-Obligatorium aufgrund angebauter Kulturen Hangneigung: Nicht unter das Schleppschlauch-Obligatorium fallen Flächen mit mehr als 18 % Hangneigung und Betriebe, die insgesamt weniger als 3 Hektaren begüllbare Flächen aufweisen. Unter der begüllbaren Fläche versteht man die düngbare Fläche mit weniger als 18 % Hangneigung abzüglich folgender Kulturen und Flächen:*

- *Wenig intensiv genutzte Wiesen*
- *Reben*
- *Permakultur*
- *Obstanlagen*
- *Hochstammfeldobstbäume der Qualitätsstufe II*
- *Gemüse, Beeren- und Gewürzkulturen*
- *Heuwiesen im Sömmerungsgebiet*
- *Dauerkulturen*
- *Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau*
- *Flächen ausserhalb der LN*
- *Einzelflächen von weniger als 25 Aren*

*Frage vom BEBV dazu: sind Sömmerungsflächen nicht per se vom Obligatorium ausgenommen, da sie per Definition nicht zur LN gehören? Oder was ist mit den Heuwiesen im Sömmerungsgebiet gemeint?*

Die Annahme, dass Heuwiesen im Sömmerungsgebiet nicht zur LN gehören, ist falsch: Heuwiesen im Sömmerungsgebiet zählen zur LN. Grundsätzlich ist das Sömmerungsgebiet (Zone 61) vom SSO ausgenommen. Gemäss Merkblatt Agridea sind auch die Heuwiesen im Sömmerungsgebiet (Flächencode 621, 622 und 623), welche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zählen, ausgenommen.

*Warum arbeitet der Kanton Bern für die Ausnahmeflächen nicht mit Kulturcodes?*

Die Auflistung der Ausnahmeflächen in Kulturen und Flächen ist für die Bewirtschaftenden verständlicher als eine Angabe mit Kulturcodes.

***Weiterführende Fragen***

*Aus Ihrer Antwort war zu entnehmen, dass Wald- und Wytweiden grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind vom Obligatorium. Gemäss Agridea Merkblatt Emissionsmindernde Ausbringverfahren 2022 sind 625 Waldweiden (ohne bewaldete Fläche) und 618 BFF Waldweiden (ohne bewaldete Fläche) vom Obligatorium ausgenommen, was gilt also konkret im Kanton Bern?*

Waldweiden mit Kulturcode 625 und 618 werden inzwischen – basierend auf dem überarbeiteten Merkblatt von Agridea – im GELAN automatisch ausgeschieden.

*Bei den Antworten bezüglich Ausnahmen wurde erwähnt, dass sich noch eine Vollzugspraxis etablieren muss. Dürfen wir darum bitten, wenn eine Vollzugspraxis oder Erkenntnisse von Einzelfällen bezüglich Ausnahmemöglichkeiten etabliert wurden, uns zu informieren?*

In der aktuellen Vollzugspraxis zeigt sich, dass die Gesuche für die drei Ausnahmengründe (Sicherheitsgründe, Platzverhältnisse, Zufahrten) noch keine standardisierte Vorgehensweise möglich ist, und diese daher einzelfallweise betrachtet werden müssen.
Die Vollzugspraxis kann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn neuere Erkenntnisse vorliegen, in Zusammenarbeit mit dem LANAT soweit als möglich in den Merkblättern und auf der Webseite des AUE abgebildet werden.

*Innerhalb welcher Frist ist Ihnen die Beantwortung von Ausnahmegesuchen möglich?*

Dies ist abhängig von der Anzahl Ausnahmegesuche, deren Komplexität und von der zeitlichen Reihenfolge, wie diese eingereicht werden. Nach heutigem Stand (8.9.23) können voraussichtlich bis Ende des Jahres alle 53 pendenten Gesuche abgearbeitet werden.

Bei den Gesuchen muss berücksichtigt werden, dass es sich dabei jeweils um einzelne Teilflächenentscheide handelt – durchschnittlich müssen 6-9 Teilflächen pro Gesuch bearbeitet werden. Die Bearbeitung der Gesuche ist aufwendig, da diese im Einzelfall und unter Berücksichtigung vieler Faktoren beurteilt werden müssen. In den meisten Fällen ist eine Begehung des Betriebes bzw. der LN-Flächen vor Ort nötig.

Aktuell sind im AUE 1 Person zu ca. 80% (fachlichen Sachbearbeitung) und 1 Person zu ca. 10% (organisatorische Begleitung) mit der Bearbeitung der Gesuche betraut.

*Gibt es eine Frist, bis wann die Ausnahmegesuche gestellt werden müssen?*

Nein, ein Ausnahmegesuch kann jederzeit gestellt werden.

*Falls die Antwort auf ein Ausnahmegesuch erst nächstes Jahr erfolgt, muss das Obligatorium sofort nach negativer Antwort umgesetzt werden oder gibt es für die Organisation der Gülleausbringung via Schleppschlauch eine Übergangsfrist?*

Ab 1. Januar 2024 ist die Gülleausbringung mit anderen Mitteln als dem Schleppschlauch verboten, ausser die Hangneigung des zu düngenden Felds beträgt mehr als 18% bzw. die begüllbare Gesamtfläche ist kleiner als 3 Ha (generelle Ausnahmen) oder es liegt eine Ausnahmebewilligung vor oder die Ausbringung erfolgt mit Breitverteilern im Ackerbau, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb von wenigen Stunden in den Boden eingearbeitet werden (LRV Anhang 2 Ziffer 552 Abs. 2c).

Dies gilt auch während der Gesuchsbearbeitung für ein Ausnahmegesuch (ab dem 1. Januar 2024), d.h. mit Gesucheinreichung besteht keine provisorische Bewilligung bis zum Entscheid über das Gesuch.

Der Kanton Bern sieht vor, dass anlässlich der Kontrolle im 2024 der Bestellnachweis eines Schleppschlauchverteilers akzeptiert wird, sofern die Bestellung spätestens im September 2023 erfolgt ist.

*Wie lange ist ein bewilligtes Ausnahmegesuch gültig? Müssen diese nach Auslauf wieder neu beurteilt werden oder kann das Gesuch verlängert werden?*

Da sich die technischen oder betrieblichen Gegebenheiten ändern können, wird die Ausnahmebewilligung befristet. Eine ausgestellte Ausnahmebewilligung ist daher 5 Jahre gültig. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer erlischt die Bewilligung.

Es wird angestrebt, in einem vereinfachten Verfahren die Bewilligungen zu verlängern, falls keine technischen oder betrieblichen Änderungen vorliegen. Der (unveränderte) Sachverhalt muss jedoch vom AUE / von der ADZ geprüft werden. Eine Selbstdeklaration reicht nicht aus.

*Wie sieht die Bussenordnung aus?*

Die Verletzung des Schleppschlauch-Obligatoriums wird einerseits mit Kürzungen der Direktzahlung sanktioniert und kann (kumulativ) strafrechtlich geahndet werden.

- In der Regel erfolgten die Kürzungen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und mit Beträgen pro ha. Die Pauschalbeträge und die Beträge pro ha werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.

Nicht konforme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern: 300 Fr./ha x betroffene Fläche (welche nicht nach den Vorgaben gegüllt worden ist) in ha. (Art. 13 Abs. 2bis in Verbindung mit Anh. 8 Ziff. 2.3a DZV)

- Das Umweltschutzgesetz sieht bei Verstössen gegen die Umweltschutzbestimmungen Bussen bis zu CHF 20'000.- vor. Es sind auch Privatpersonen berechtigt, entsprechende Strafanzeigen einzureichen. Das AUE wird im Wiederholungsfall Strafanzeige einreichen.

*Wie sieht die Kontrolle und Sanktion bei nicht ÖLN Betrieben aus?*

Nicht-direktzahlungsberechtigte Betriebe werden in der GELAN-Anwendung geführt. Die schleppschlauchpflichtigen Flächen werden aber bisher bei diesen Betrieben nicht ausgeschieden. Diese werden durch das AUE einzeln kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie

Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Kopie an:
– Stefan Schönenberger, LANAT ADZ